

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 18. Juli 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Z1.24.821/1-2/85

Europäisches Abkommen über
Soziale Sicherheit:
Entwurf eines Bundesver-
fassungsgesetzes betreffend
Änderung der Anhänge;

Siedl
Klappe 6340 Durchwahl

Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	69 - GE/19 85
Datum	1985 07 29
Verteilt	8. Aug. 1985

H. J. J. J.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Erklärung einzelner Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung hiezu zu Verfassungsbestimmungen geändert wird, samt Erläuterungen sowie des Entwurfes einer Notifikation von Änderungen der Anhänge zu diesem Abkommen und dieser Zusatzvereinbarung samt Erläuterungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 20. September 1985 festgesetzt.

Für den Bundesminister:
S c h u h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Neumal

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Zl.24.821/1-2/85

Bundesverfassungsgesetz vom,
mit dem das Bundesverfassungsgesetz, mit dem
einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens
über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung
zur Durchführung dieses Abkommens zu
Verfassungsbestimmungen erklärt werden, geändert
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr.564/1980, mit
dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens
über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur
Durchführung dieses Abkommens zu
Verfassungsbestimmungen erklärt werden, wird wie folgt
geändert:

Artikel III entfällt.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses
Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung
betraut.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Z1.24.821/1-2/85

V o r b l a t t

Problem

Außerkräfttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 25.11.1980, BGBl.Nr.564, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden.

Ziel und Inhalt

Unbefristete Geltungsdauer dieses Bundesverfassungsgesetzes, sodaß auch in Hinkunft bei einer Änderung der Anhänge zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung hiezu durch einen Vertragsstaat keine Befassung des Nationalrates gemäß Art.50 B-VG erforderlich ist.

Alternativen

Keine.

Kosten

Keine.

E r l ä u t e r u n g e n

Das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 14.12.1972, BGBl.Nr.428/1977, ist am 1.3.1977 zwischen Österreich, Luxemburg und der Türkei in Kraft getreten. Mit 9.5.1977 wurde es auch hinsichtlich der Niederlande und mit 19.6.1983 hinsichtlich Portugal wirksam.

Das Abkommen sowie die gleichzeitig zu ratifizierende Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Abkommens enthalten jeweils 7 Anhänge, die hinsichtlich der einzelnen Mitgliedstaaten des Europarates die erforderlichen Angaben (Rechtsvorschriften, zuständigen Behörden, Träger usw.) sowie Anwendungsregelungen enthalten.

Für eine Änderung der einen integrierenden Teil des Abkommens darstellenden Anhänge zum Abkommen ist in dessen Art.73 ein Verfahren vorgesehen, das den Vertragsstaaten sowie den Unterzeichnerstaaten ein Widerspruchsrecht innerhalb von drei Monaten nach Notifizierung durch den Generalsekretär des Europarates einräumt. Dieses Verfahren gilt nach Art.92 Abs.3 der Zusatzvereinbarung entsprechend für eine Änderung des Anhanges 5 dieser Vereinbarung. Jede Notifizierung einer Änderung der Anhänge bedürfte daher der Befassung des Nationalrates gemäß Art.50 B-VG.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 25.11.1980, BGBl.Nr.564, wurden die Bestimmungen des Art.73 Abs.2 des Abkommens und des Art.92 Abs.3 der Zusatzvereinbarung in Verfassungsrang erhoben, damit

bei einer Änderung der Anhänge durch einen Vertragsstaat eine Befassung des Nationalrates nach Art.50 B-VG nicht mehr erforderlich wird. Dieser der Vereinfachung und der Zeitersparnis dienende Weg wurde insbesondere im Hinblick darauf beschritten, daß die Anhänge lediglich das nationale Recht der Vertragsstaaten betreffen und ihre Änderung daher in erster Linie eine innerstaatliche Angelegenheit ist. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, daß die vorgesehene Widerspruchsfrist von drei Monaten eine zeitgerechte Einschaltung des Nationalrates praktisch unmöglich macht, sodaß in jedem Fall einer Änderungsnotifizierung daher ein vorläufiger Widerspruch durch den Herrn Bundespräsidenten erhoben werden müßte, der erst nach Zustimmung des Nationalrates zurückgezogen werden könnte.

Die als Art.III eingefügte Befristung der Geltung des Bundesverfassungsgesetzes sollte dazu dienen, die Zweckmäßigkeit der gewählten Vorgangsweise zu beobachten, wobei Vorkehrungen getroffen werden sollten, daß über die Notifizierung von Änderungen der Anhänge oder allfälligen Widersprüchen die üblicherweise zur Gesetzesbegutachtung berufenen Stellen informiert würden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat daher den in Betracht kommenden Stellen (Landeshauptmänner, Österreichischer Arbeiterkammertag, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Österreichischer Landarbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Vereinigung österreichischer Industrieller und Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger)

- a) die Notifikationen vom 22.1., 22.6. und 7.7.1981 mit Schreiben vom 19.8.1981, Zl.24.821/1-2/81,
- b) die Notifikation vom 29.11.1982 mit Schreiben vom 14.1.1983, Zl.24.821/3-2/82, und
- c) die Notifikationen vom 6.5. und 20.9.1983 mit Schreiben vom 16.11.1983, Zl.24.821/3-2/83, mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß die notifizierten Änderungen keinen Anlaß zu einem Widerspruch nach Art.73 Abs.2 des Abkommens geben. Die Kundmachung dieser Änderungen ist unter BGBl.Nr.281/1983 bzw. BGBl.Nr.51/1984 erfolgt.

Im Hinblick darauf, daß auch in Zukunft mit einer entsprechenden Anzahl bzw. mit der zu erwartenden Ratifizierung des Abkommens durch weitere Vertragsstaaten mit einer steigenden Anzahl von Notifizierungen von Änderungen der Anhänge durch die Vertragsstaaten gerechnet werden kann, sieht das vorliegende Bundesverfassungsgesetz durch die Streichung des Art.III des Bundesverfassungsgesetzes vom 25.11.1980 dessen unbefristete Weitergeltung vor.

Ergänzend ist festzuhalten, daß durch das Bundesverfassungsgesetz - worauf bereits in den Erläuterungen (365 der Beilagen, XV. GP) hingewiesen ist - die allenfalls von Österreich vorzunehmenden Änderungen der Anhänge nicht berührt werden, sondern hierfür jeweils vor einer entsprechenden Notifizierung der erforderlichen Änderungen an den Generalsekretär des Europarates die Zustimmung des Nationalrates gemäß Art.50 B-VG einzuholen sein wird. Diesbezüglich wird auf den gesonderten Entwurf für eine entsprechende Vorlage an den Nationalrat verwiesen.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Zl.24.821/1-2/85

Notifikation der Republik Österreich von
Änderungen der Anhänge zum Europäischen Abkommen
über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung
hiezue

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Abgabe der nachstehenden Notifikation wird
genehmigt.

Notifikation der Republik Österreich gemäß Art.81
Abs.1 des Europäischen Abkommens über Soziale
Sicherheit und Art.92 Abs.2 der Zusatzvereinbarung zur
Durchführung des Europäischen Abkommens über Soziale
Sicherheit, BGBl.Nr.428/1977

Die Republik Österreich notifiziert gemäß Art.81
Abs.1 des Europäischen Abkommens über Soziale
Sicherheit und Art.92 Abs.2 der Zusatzvereinbarung zur
Durchführung des Europäischen Abkommens über Soziale
Sicherheit die folgenden Änderungen der Anhänge:

ANHÄNGE ZUM ABKOMMENANHANG IIIÖsterreich - Luxemburg

Der geltende Wortlaut wird durch folgenden ersetzt:

"Abkommen über Soziale Sicherheit vom 21. Dezember 1971 in der jeweils geltenden Fassung."

Österreich - Niederlande

Der geltende Wortlaut wird durch folgenden ersetzt:

"Abkommen über Soziale Sicherheit vom 7. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung."

Österreich - Türkei

Der geltende Wortlaut wird durch folgenden ersetzt:

"Abkommen über Soziale Sicherheit vom 2. Dezember 1982 in der jeweils geltenden Fassung."

ANHANG VÖsterreich - Luxemburg

Der geltende Wortlaut wird durch folgenden ersetzt:

"Abkommen über Soziale Sicherheit vom 21. Dezember 1971 in der jeweils geltenden Fassung."

Österreich - Türkei

Der geltende Wortlaut wird durch folgenden ersetzt:

"Abkommen über Soziale Sicherheit vom 2. Dezember 1982 in der jeweils geltenden Fassung."

ANHANG VIIAbschnitt I

(Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften)

Die Absätze 4, 5 und 7 des Teiles A werden gestrichen.

ANHÄNGE ZUR ZUSATZVEREINBARUNGANHANG 1Österreich

Der geltende Wortlaut wird durch folgenden ersetzt:

"Bundesminister für soziale Verwaltung, Wien; in
bezug auf Familienleistungen: Bundesminister für
Familie, Jugend und Konsumentenschutz, Wien."

ANHANG 2Österreich

Der geltende Wortlaut des Punktes 4 wird durch folgenden ersetzt:

"Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, Wien."

ANHANG 4Österreich

Der geltende Wortlaut des Punktes 3 wird durch folgenden ersetzt:

"Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, Wien."

ANHANG 5Österreich - Luxemburg

Der geltende Wortlaut wird durch folgenden ersetzt:

"Vereinbarung vom 4. Mai 1972 zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit in der jeweils geltenden Fassung."

Österreich - Niederlande

Der geltende Wortlaut wird durch folgenden ersetzt:

- 5 -

"Vereinbarung vom 7. März 1974 zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit in der jeweils geltenden Fassung."

Österreich - Türkei

Der geltende Wortlaut wird durch folgenden ersetzt:

"Vereinbarung vom 22. Dezember 1982 zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit in der jeweils geltenden Fassung."

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Zl.24.821/1-2/85

V o r b l a t t

Problem

Erforderliche Änderungen verschiedener Anhänge zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung hiezu vom 14.12.1972, BGBl.Nr.428/1977.

Ziel und Inhalt

Anpassung der Anhänge zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung hiezu an die innerstaatliche und zwischenstaatliche Rechtsentwicklung.

Alternativen

Keine.

Kosten

Keine.

E r l ä u t e r u n g e n

Das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 14.12.1972, BGBl.Nr.428/1977, ist am 1.3.1977 zwischen Österreich, Luxemburg und der Türkei in Kraft getreten. Mit 9.5.1977 wurde es auch hinsichtlich der Niederlande und mit 19.6.1983 hinsichtlich Portugal wirksam.

Das Abkommen sowie die gleichzeitig zu ratifizierende Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Abkommens enthalten jeweils 7 Anhänge, die hinsichtlich der einzelnen Mitgliedstaaten des Europarates die erforderlichen Angaben (Rechtsvorschriften, zuständigen Behörden, Träger usw.) sowie Anwendungsregelungen enthalten.

Für eine Änderung der einen integrierenden Teil des Abkommens darstellenden Anhänge zum Abkommen ist in dessen Art.73 ein Verfahren vorgesehen, das den Vertragsstaaten sowie den Unterzeichnerstaaten ein Widerspruchsrecht innerhalb von drei Monaten nach Notifizierung durch den Generalsekretär des Europarates einräumt. Dieses Verfahren gilt nach Art.92 Abs.3 der Zusatzvereinbarung entsprechend für eine Änderung des Anhanges 5 dieser Vereinbarung.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 25.11.1980, BGBl.Nr.564, wurden die Bestimmungen des Art.73 Abs.2 des Abkommens und des Art.92 Abs.3 der Zusatzvereinbarung in Verfassungsrang erhoben, damit bei einer Änderung der Anhänge durch einen Vertragsstaat eine Befassung des Nationalrates nach

Art.50 B-VG nicht mehr erforderlich wird. Durch dieses Bundesverfassungsgesetz werden - worauf bereits in den Erläuterungen hiezu (365 der Beilagen, XV.GP) sowie in dem Entwurf für eine gesonderte Regierungsvorlage betreffend die unbefristete Weitergeltung dieses Bundesverfassungsgesetzes hingewiesen wird - die von Österreich vorzunehmenden Änderungen der Anhänge nicht berührt. Eine entsprechende Notifizierung der erforderlichen Änderungen an den Generalsekretär des Europarates bedarf daher vorher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art.50 B-VG.

Zu den Änderungen der Anhänge ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Anhänge III und V zum Abkommen und Anhang 5 zur Zusatzvereinbarung

Durch diese Änderungen wird dem Inkrafttreten des neuen Abkommens mit der Türkei, BGBl.Nr.91/1985, und der Durchführungsvereinbarung hiezu, BGBl.Nr.115/1985, Rechnung getragen und gleichzeitig durch den Hinweis auf die jeweils geltende Fassung der Österreich betreffenden Abkommen und Durchführungsvereinbarungen mit den anderen Vertragsstaaten die Anführung der einzelnen Zusatzabkommen bzw. Zusatzvereinbarungen sowie die jeweils erforderlichen Änderungen bei Abschluß neuer Zusatzabkommen oder Zusatzvereinbarungen vermieden.

Anhang VII zum Abkommen

Die Bestimmung des Abs.4 (in der Fassung des BGBl.Nr.564/1980) sieht, über den Art.13 Abs.2 des Abkommens hinausgehend, die Gleichstellung einer

- 3 -

Pflichtversicherung in einem Vertragsstaat mit einer Pflichtversicherung in Österreich vor. Im Hinblick darauf, daß eine entsprechende Tatbestandsgleichstellung in dem neuen Abkommen mit der Türkei, BGBl.Nr.91/1985, ebenso wie in den Abkommen mit Luxemburg (auf Grund des Zweiten Zusatzabkommens, BGBl.Nr.349/1980) und den Niederlanden (auf Grund des Zusatzabkommens, BGBl.Nr.408/1981) nicht mehr enthalten ist, kann die Bestimmung des Abs.4 entfallen.

Die Bestimmung des Abs.5 betreffend Leistungen in Übergangsfällen nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG) bzw. dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG) ist überholt und daher zu streichen.

Die Bestimmung des Abs.7 betreffend die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten geht durch den mit der 40.Novelle zum ASVG (Pensionsreform) vorgenommenen Entfall der Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate ins Leere und ist daher zu streichen.

Zu den Anhängen 1, 2 und 4 der Zusatzvereinbarung

Diese Änderungen tragen der auf Grund des BGBl.Nr.617/1983 im Bereich der Familienbeihilfen gegebenen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz anstelle des Bundesministeriums für Finanzen Rechnung.

